

*Der Begriff Patientenverfügung ist heutzutage in aller Munde. Aber wozu sollte man eine Patientenverfügung machen? Was ist deren Inhalt, und was ist der Nutzen einer Patientenverfügung?*



Am 26. Mai 2011 werden verschiedene Referenten die Patientenverfügung aus ihrer Sicht besprechen (s. untenstehendes Programm). Folgend eine kleine Übersicht der wesentlichen Themen.

## **Soll das, was medizinisch möglich ist, immer auch getan werden?**

Wir lieben unser Leben und denken nicht gerne an Situationen, in denen wir krank und auf Hilfe angewiesen sind. Meist haben wir Vorstellungen davon, wie wir bei einem Unfall, im Krankheitsfall oder im Alter leben möchten. Was aber geschieht, wenn jemand sich nicht (mehr) äussern kann, d.h. „urteilsunfähig“ ist?

Auch für Ärzte und Angehörige ist das schwierig: Sie wissen dann nicht, ob jemand alle bestehenden Möglichkeiten nutzen oder auf Behandlungen verzichten will.

## **Was bietet eine Patientenverfügung?**

Persönliche Vorsorgeverfügungen sind eine große Entlastung für Angehörige und betreuende Fachpersonen: Sie erhalten Informationen,

wie im Sinne der jeweiligen Person entschieden und gehandelt werden kann.

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich festhalten, welche medizinischen Massnahmen ergriffen und welche unterlassen werden sollen, für den Fall, dass Sie sich nicht mehr selbst äussern können.

## **Richtlinie und Gesetze**

Seit 2009 gibt es gültige Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW), die vorsehen, dass Ärzte eine Patientenverfügung beachten. Mit dem neuen Erwachsenenschutzgesetz (voraussichtlich ab 2013) wird die Patientenverfügung auch rechtlich verbindlich und schweizweit einheitlich geregelt.

## **Was man beim Erstellen beachten muss**

Diese hohe Verbindlichkeit der Patientenverfügung stellt Anforderungen an das Dokument. Damit eine Patientenverfügung wirklich aussagekräftig ist, muss klar sein, für welche Situationen sie erstellt wur-

de. Auch die persönlichen Überzeugungen, die der Patientenverfügung zugrunde liegen, sollten dargelegt sein (persönliche Werte-haltung). Aussagen zu medizinischen Behandlungen sollen für Fachpersonen klar verständlich beschrieben sein, und der Verfasser soll sich der Konsequenzen bewusst sein.

Es gibt keine zeitliche Beschränkung der Gültigkeit einer Patientenverfügung. Damit sie aber verbindlich ist, muss sie den aktuellen Willen des Patienten wiedergeben. Deshalb soll eine Patientenverfügung regelmäßig aktualisiert werden.

In den Richtlinien Patientenverfügung der SAMW wird empfohlen, sich beim Erstellen einer Patientenverfügung beraten zu lassen. GGG Voluntas, eine Institution der GGG Basel, hat die Bedeutung der Beratung zur Patientenverfügung erkannt und sich seit ihrer Gründung eben dieser Beratung verschrieben.

*Jikkeli Bohren  
Leiterin der Geschäftsstelle  
GGG Voluntas*

## **Patientenverfügung – wozu?**

### **Öffentliche Veranstaltung**

Donnerstag, 26. Mai 2011, 16.00 bis 18.00 Uhr

Aula der Stiftung Diakonath Bethesda, Gellerstrasse 144, Basel

### **Programm**

#### **Begrüssung**

Jürg Matter, Direktor der Stiftung Diakonath Bethesda

#### **Einführung**

Arthur Scherler, Präsident des SVNW

#### **Patientenverfügung aus ärztlicher Sicht**

Dr. Martin Conzelmann, Chefarzt des Geriatriischen Kompetenzzentrums

#### **– aus juristischer Sicht**

Dr. Jürg Müller, Leiter des Rechtsdienstes des Unispitals Basel

#### **– aus theologischer Sicht**

Jürg Matter

#### **individuelle Patientenverfügung GGG Voluntas**

Frau Jikkeli Bohren, GGG Voluntas, Leiterin der Geschäftsstelle

#### **Diskussion**

Plenum

#### **Schlusswort**

Arthur Scherler

#### **Apero**